



Überraschung!

Wenn die Schwiegermutter
plötzlich miterbt ...

... und das Finanzamt sich einen großen Teil unseres Erbes unter den Nagel reißt, dann hätten wir dies vielleicht verhindern können. Die Anwältin für Erbrecht Stefanie Weber sagt uns, wie wir als Erblasser oder Erben vorsorgen können, damit der letzte Wille alle glücklich macht

Von Christine Künstle

Meine kinderlose Tante, 86, hatte mit ihrem verstorbenen Mann eine gute Partie geangelt. Jetzt wird aber gemunkelt, dass sie inzwischen Schulden angesammelt hat. Ich bin Alleinerbin. Wie weiß ich, ohne plump zu fragen, ob ich ihr Erbe überhaupt annehmen soll? **Erika, 61**

DAS SAGT DIE EXPERTIN: Wir müssen uns entscheiden. Nehmen wir das Gesamtpaket und begleichen auch den Schuldenberg oder schlagen wir das Erbe aus und gehen leer aus? Nachdem wir vom Tod des Erblassers erfahren haben, bleiben uns sechs Wochen, um das Erbe auszuschlagen. Das muss notariell geschehen. Versäumen wir die Frist, gilt das Erbe als angenommen. Ausnahme: Wenn wir beispielsweise nichts von einer hohen Schuldensumme gewusst und das Erbe mit falschen Vorstellungen angenommen haben. Das setzt allerdings voraus, dass wir uns im Vorfeld gründlich über die Vermögens- und Schuldenwerte informiert haben. Werden wir also von unbekanntem Fakten überrascht, können wir ein angenommenes Erbe auch nachträglich ablehnen, ebenfalls innerhalb von sechs Wochen. Wir sollten uns nicht darauf verlassen, dass angenommene Erbe im Nachhinein erfolgreich ausschlagen zu können. Stattdessen sollten wir im Vorfeld genug Zeit in die Recherche investieren. Und: In besonders unübersichtlichen Fällen ist es sinnvoll, eine Nachlassverwaltung zu beantragen. Denn sie beschränkt die Haftung des Erben auf das Nachlassvermögen.



**UNSERE
EXPERTIN
STEFANIE
WEBER**
Die auf Erbrecht
spezialisierte
Anwältin weiß Rat.
www.sw-recht.de

Ich musste meine Schwiegermutter auszahlen

Vor zwei Jahren ist mein Mann ganz plötzlich gestorben. Es war ein tragischer Verkehrsunfall, an dem er nicht einmal Schuld hatte. Wir waren 25 Jahre glücklich verheiratet. Um ein Testament haben wir uns nie gekümmert - was im Nachhinein ein großer Fehler war. Wir wollten uns mit unserem eigenen Tod nicht auseinandersetzen oder besser: Wir haben gar nicht daran gedacht. Schließlich waren wir ja noch jung. Und da wir keine Kinder haben, sind wir davon ausgegangen: Sollte einer von uns gehen, wird der andere der Erbe sein. Wie ich jetzt leider feststellen musste, stimmt das nicht. Tatsächlich hat meine Schwiegermutter mitgeerbt! Ein Viertel von allem! Das hat mich ehrlich gesagt wütend gemacht - nicht wegen des Vermögens, das ich teilen musste. Nein, meine Schwiegermutter hat mich von Anfang an nicht akzeptiert, jede Gelegenheit genutzt, mich zu kränken, und auch zu ihrem Sohn die letzten Jahre nur sporadisch Kontakt gehabt. Und das Schlimmste: Sie erbt einen Teil unseres Hauses. Ich muss sie also auszahlen. Ich war starr vor Trauer und Wut.

Heike, 52

DAS SAGT DIE EXPERTIN: Sind wir verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und haben keine Kinder, dann ist es ein Irrglaube, dass unser Liebster auch ohne Testament alles erbt. Denn auch die (ungeliebte) Schwiegermutter oder der verhasste Schwager sind erbberechtigt. So sieht es aus: Der Hinterbliebene, wenn er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit dem Erblasser gelebt hat, erbt ohne Testament nur drei Viertel des Vermögens. Ein Viertel geht an die Eltern des Verstorbenen. Leben diese nicht mehr, erben die Geschwister, Halbgeschwister und je nachdem auch die Großeltern. Leider zählt hierzu auch Grundbesitz, wenn er dem Erblasser ganz oder zum Teil gehört hat. Um das zu umgehen, ist unbedingt zu einem Testament zu raten, in dem die Partner als Alleinerben genannt sind. Allerdings könnte die Schwiegermutter dann einen Pflichtteil geltend machen, der wäre aber nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Müssen wir mit der Hand schreiben?

Ja, das Testament muss handschriftlich verfasst sein. Außer es ist ein notarielles Testament, dann kann es auch getippt sein. Setzen wir mit dem Ehepartner ein gemeinschaftliches Testament auf, schreibt einer, und beide unterschreiben.

**TRAUER
UND WUT**
Der Verlust ihres geliebten Mannes ist schmerzhaft genug. Jetzt muss sie auch noch ihr Erbe mit der Schwiegermutter teilen

Erben und vererben

Ich habe von meiner besten Freundin 100 000 Euro geerbt. Leider hat das Finanzamt davon 24 000 Euro eingesackt. Wie hätte meine Freundin das verhindern können? **Gundula, 75**

DAS SAGT DIE EXPERTIN: Freunde, nicht eheliche Lebenspartner, Geschwister, Neffen und Cousins haben alle nur einen Freibetrag von bis zu 20 000 Euro. In diesem Fall müssen also 80 000 Euro mit 30 % versteuert werden (Steuerklasse III), deshalb gingen 24 000 Euro ans Finanzamt. Wer ein großes Vermögen an seine Nachkommen übertragen und dabei Erbschaftssteuern sparen will, kann einen Teil der Erbschaft schon zu Lebzeiten verschenken. Ihre Freundin hätte Ihnen also beispielsweise alle zehn Jahre bis zu 20 000 Euro steuerfrei schenken können. Für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner ist der steuerfreie Betrag bei einer Schenkung bzw. einer Vererbung um einiges höher: Bis zu 500 000 Euro kann man erben, ohne etwas dem Finanzamt abzugeben. Bei Kindern sind es immerhin bis zu 400 000 Euro. Und: Ehegatten oder Kinder des Erblassers zahlen einen geringeren Steuersatz als Erben, die nicht mit dem Verstorbenen verwandt waren.



Meine Schwester hat unseren Vater ca. zwei Jahre bis zu seinem Tod gepflegt. Das hätte ich auch gern getan, wohne aber zu weit weg. Es gibt kein Testament, meine Schwester möchte jetzt für die Pflege mehr vom Erbe. Hat sie ein Recht darauf? **Inge, 61**

DAS SAGT DIE EXPERTIN: Seit 2010 hat ein pflegendes Kind Anspruch auf ein größeres Erbe als seine Geschwister - sofern die Pflege unentgeltlich und notwendig war. Gibt es kein Testament, sind die Geschwister verpflichtet, den Einsatz zu honorieren. Können sie sich nicht einigen, dann schätzt das Gericht den Wert der Pflege. Gut zu wissen: Nur Kinder, Enkel und Urenkel dürfen einen finanziellen Ausgleich für ihre Pflegeleistung verlangen, entfernte Verwandte nicht.

Darf der Vater ein Wunschverhalten erkaufen?

Der Vater meiner Schwiegertochter möchte sie nur als Erbin einsetzen, wenn sie sich regelmäßig bei ihm blicken lässt. Dabei bestimmt er, was regelmäßig heißt. Darf er das? **Senta, 63**

DAS SAGT DIE EXPERTIN: Bedingungen darf man als Erblasser stellen, Forderungen oder Nötigungen nicht. „Du erbst nur, wenn du dich scheiden lässt!“ oder „Du bekommst mein Vermögen, wenn du mich jeden Sonntag besuchst“ sind sittenwidrig. Steht also in dem Testament, dass die Schwiegertochter nichts bekommen soll, weil sie ihren Vater nicht regelmäßig besucht hat, dann kann das ganze Testament hinfällig sein. Und außerdem hat sie ohnehin das Recht auf ihren Pflichtteil. Zur Info: Bedingungen sind in einem Testament schon üblich. Man unterscheidet da zwischen aufschiebender und auflösender Bedingung. Eine aufschiebende Bedingung kann sein, dass die Erbschaft z. B. erst bei Volljährigkeit angetreten werden darf. Eine auflösende Bedingung wäre dies: Der Erbe darf die Erbschaft behalten, wenn er die Ehefrau des Erblassers pflegt. Handelt er der Bedingung zuwider und kümmert sich nicht, hat er das Erbe wieder herauszugeben.

Mein Onkel hat mir sein Hab und Gut vererbt. Schöne Erinnerungsstücke, aber nur ein paar Hundert Euro an Bargeld. Ich soll für die Beerdigung sorgen. Die Kosten dafür liegen bei rund 5000 Euro. Was passiert, wenn ich das Erbe ausschlage? **Bettina, 51**

DAS SAGT DIE EXPERTIN: Es verhält sich so, dass die Erbmasse zur Bezahlung der Bestattungskosten genommen wird. Ist wie in diesem Fall kein Geld oder nicht genügend da, liegt es an uns, die Beerdigung von unserem Geld zu zahlen. Weigert sich ein Bestattungspflichtiger, sich um die Bestattung zu kümmern, wird das örtliche Ordnungsamt - im Wege der sogenannten Ersatzvornahme - die Bestattung veranlassen und dem Bestattungspflichtigen die Kosten in Rechnung stellen. Verfügt auch der über kein Vermögen, aus dem er die Kosten bestreiten könnte, kommt in letzter Instanz der Staat dafür auf (Sozialbestattung). Hinterlässt allerdings der Verstorbene ein Vermögen und gehört der Bestattungspflichtige selbst nicht zu den Nutznießern, muss der Erbe für die Kosten aufkommen. Schlagen wir das Erbe aus, müssen wir die Beerdigungskosten allerdings nicht tragen, da wir gegenüber dem Erblasser nicht zum Unterhalt verpflichtet waren oder gewesen wären.

Notarielles Testament

Sind wir beim Verfassen unsicher, dann holen wir uns Hilfe beim Notar oder Anwalt für Erbrecht. Auf alle Fälle ratsam bei: größeren Vermögenswerten, komplexen Familienverhältnissen und bei Erbfällen mit Auslandsbezug (siehe rechts).